



Gemeindeamt Inzersdorf im Kremstal

4565 Inzersdorf im Kremstal, Dorfplatz 2

+43 7582 81518-0, Fax DW 20

gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at www.inzersdorf.ooe.gv.at

AZ: 8/81/851/06/07

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 14. Dezember 2023, mit der
eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Inzersdorf im Kremstal erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i. d. g. F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
 - a) für jeden anschließbaren Haushalt (Wohnungseinheit) bzw. für jede anschließbare Betriebsstätte **€ 1.117,00**
 - b) zuzüglich je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 **€ 24,40**
zusammen aber mindestens **€ 4.591,40**

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 - a) Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - b) Bei Wintergärten, verglasten Balkonen und Loggien (jeweils beheizt) wird die bebaute Fläche berechnet.
Flugdächer, Vordächer, offene Balkone, offene Terrassen und offene Loggien zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- c) Betriebliche Lagerflächen werden nur zur Hälfte der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn sie nicht – auch nicht teilweise – für die Be- oder Verarbeitung (Werkstätte etc.) bzw. für die Ausstellung oder den Verkauf verwendet werden.
 - d) Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohn- oder gewerblichen, sowie auch land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Milch-kammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, sowie landwirtschaftliche Waschräume) in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - g) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Büros, Hallenbäder, Schau- und Ausstellungsräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Definition Waschküche: Wenn eine Waschmaschine und/oder Trockner vorhanden ist, ist dieser Raum, unabhängig von der Größe, eine Waschküche und ist der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.
 - h) Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude werden 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage berechnet.
 - j) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr wie folgt gestaffelt:
Für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage € 24,40 je m²,
von 241 bis 600 m² € 18,70 je m² und darüber € 12,90/m².
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschluss-gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungs-stelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungs-stelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie bei Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Die üblicherweise zur landwirtschaftlichen Düngung verwendeten Produkte, wie Mist und Jauche, dürfen nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Sonderregelung, in der die Bemessungsgrundlage durch eine Kommission festgelegt wird.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)
- | | | |
|--------------------------------------|---|--------|
| Vom 1. bis zum 200. m ² | € | 5,00 |
| Vom 201. bis zum 600. m ² | € | 3,44 |
| Ab dem 601. m ² | € | 2,32 |
| mindestens aber | € | 464,00 |
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß §1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschluss-gebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 97,40 sowie eine Gebühr von € 0,92 je m² der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 2,80 je m³ des mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bei den an das Kanalnetz angeschlossenen Landwirten wird nur eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese wird mit € 4,18 festgesetzt.
- (5) Ist ein Gebäude nicht an einer Orts-, Gemeinschafts- oder Genossenschaftswasserleitung angeschlossen und kann der jährliche Wasserverbrauch nicht durch geeignete Messgeräte festgestellt werden, so werden pro Person und Vierteljahr 10 m³ Wasserverbrauch angenommen. Für Zweitwohnsitze, die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, beträgt die Jahresbenutzungsgebühr pauschal € 55,28 (2 Pers. x 10 m³ x Preis) zuzüglich der verbrauchs-unabhängigen Gebühr gemäß der Ermittlung nach § 2.
- (6) Bei Werkshallen und als Werkstätten benützten Gebäudeteilen wird die 500 m² übersteigende Fläche im Ausmaß von 70 % berücksichtigt.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,33 jährlich pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühren gemäß § 2 Abs 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) a) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
b) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Mai zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags oder nach Erfordernis angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Winkler-Ebner eh, MBA

Angeschlagen am: 15.12.2023 *jue*

Abgenommen am: 02.01.2024 *jue*